



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hundeverein Nidda "die Schnüffelnasen" e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nidda
4. Der Verein fördert die artgerechte Erziehung und Beschäftigung von Hunden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main e.V. (HSVRM).
7. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), dem Deutschen Hundesportverband (DHV) sowie dem Hundesportverband Rhein-Main e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erlassungen, Satzungen und Ordnungen sind für den Hundeverein Nidda "die Schnüffelnasen" e.V. und seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Hunden untereinander und gegenüber Menschen. Mit gewaltfreier Hundeerziehung unterstützt der Verein unter Anleitung und mit Hilfestellung von Ausbildungsleiter die Artgerechte Erziehung und Haltung der Hunde. Zum besseren Lernverständnis dienen von uns ausgebildete Hunde, als Vorführhunde.
2. Der Verein nimmt keine resozialisierte, sowie auffällig gewordene Hunde auf.
3. Sportliche und spielerische Betätigung sollen gefördert werden. Geselliges Zusammensein zwischen Mensch und Hund unter Wahrung von unfallverhütenden Maßnahmen dienen als Grundlage zur Sozialisierung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 2a Ehrenamtszuschale/Aufwandsentschädigungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 3 Nr. 26a EStG) nachfolgenden Kriterien gezahlt wird:
 - a. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass weitere Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - b. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (derzeit § 3 Nr. 26 EStG). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Dokumentenkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 - a. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - b. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche ab dem 14. Lebensjahr oder juristische Person werden.
3. Das Mitglied verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung; sowie dazu, bei der Ausbildung und Arbeit die tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (Jugendliche, Kinder, betreute Personen etc.) ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt in schriftlicher Form, sie bedarf jedoch keiner Begründung.
4. Nach 10 Übungsstunden, kann die Mitgliedschaft mittels Aufnahmeantrag erworben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei Austritt mit Zugang der Austrittserklärung an den gesetzlichen Vorstand

- b. mit dem Tod des Mitglieds
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss mit dem Beschluss des Vorstands

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, tritt der Verlust zu folgenden Zeitpunkten ein. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Das betroffene Mitglied ist – sofern er/sie Vorstandsmitglied ist, nicht stimmberechtigt.

§ 6 Erlöschen durch Austrittserklärung

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand zu richten. Andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung fort. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Frist annehmen.

§ 7 Erlöschen durch Streichung

1. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Abmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
2. Das betroffene Mitglied hat gegen die Streichung aus der Mitgliederliste den Rechtsbehelf des Einspruchs. Das Nähere regelt § 9 Abs. 2 dieser Satzung

§ 8 Erlöschen durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder verstößt.
2. Über den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsbehelf des Einspruchs möglich. Der Einspruch ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einzulegen.

§ 9 Beitrag

1. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist am 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Nach zweimaligem erfolglosem Mahnen und einem Rückstand von mehr als einem Jahr erfolgt der Ausschluss automatisch.
3. Der Verein kann unschuldig in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen, die vom Vorstand jederzeit geändert werden kann; an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke aufzuhalten oder denjenigen Gästen zur Verfügung zu stellen, denen der Verein den Zugang bzw. Benutzung gestattet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Vereinsgelände und in der Führung von Hunden (Vorbildfunktion).
3. Jeder Hundehalter muss alle seine Hunde haftpflichtversichert und Tollwutgeimpft haben. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.
4. Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassenwart
 - e. Beisitzer
 - f. Beisitzer
 - g. Beisitzer
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer

d. der Kassenwart

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Die Wahl muss nur dann schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
3. Gewählt wird, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den freien Posten zu erfolgen. Dasselbe gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung soll mindestens vierteljährig stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die Stimme des/die leitenden Vorsitzenden.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Dem Vorstand obliegt weiter die Sanktionierung von vereinsschädigenden Verhalten; insbesondere die schriftliche Abmahnung, die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss eines Mitglieds.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.
3. Einer der Kassenprüfer berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entlastung der Kassenprüfer
 - d. Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f. Behandlung der Anträge sowie Abstimmung darüber

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abgehalten werden.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangt. In diesem Falle ist der Vorstand berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
3. Jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Versand des Briefes bzw. mit der E-Mail.
4. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung unter Dringlichkeitsgesichtspunkten dies beschließt.

§ 19 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses ist vom Schriftführer aufzubewahren und kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen.
5. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur 1 Mitglied dies beantragt.

6. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind Jugendliche unter 14 Jahren.
7. Jugendliche über 14 Jahren sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat und in der Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins eine Auflösung beschließen. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt 63667 Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zweck und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
3. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
4. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
5. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
6. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
7. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
8. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
9. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beschlossen durch die Gründermittelgliederversammlung am 21.08.2021

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19.09.2021

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.11.2021

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2022